

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 7. November 1989

Stadel. Landwirtschaftszone - Ergänzung, Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 66 vom 19. September 1984 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Stadel fest. Am 6. Juni 1989 beschloss die Gemeindeversammlung eine Anpassung der Zone für öffentliche Bauten im Gebiet der Oberstufenschulanlage. Dieser flächengleiche Abtausch erfordert die Anpassung der Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Stadel im Gebiet der Oberstufenschulanlage laut Plan Mst. 1:5000 vom 7.11.1989 aufgehoben und ergänzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 7. November 1989
6196/P4/K1

versandt: 14. November 1989

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

